

dem Hersteller dieses Mobiltelefons zu geben – jedenfalls konnte ich sonst Niemanden ermitteln.

Ratschlag des Autors: Dem Anfragenden empfehle ich, die etwas älteren Mobiltelefone (Version 04) auch wegen des alten Standes der Technik (Ex-Normenreihe 50000) beiseite zu legen oder sie nur in weniger kritischen Bereichen zu verwenden, wenn der Bestandsschutz vom Gerätezustand her noch greift.

Literatur

- [1] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768).
- [2] 11. GPSGV – Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2).
- [3] Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.
- [4] TRBS 1203 Befähigte Personen vom 12. Mai 2010. J. Pester

Installationsort der Leitungen einer Laubengangsbeleuchtung

? In unserem Häuserbestand befindet sich ein Haus mit dem Baujahr 1964. Die Wohnungen sind über ein Treppenhaus und Laubengänge zu erreichen. Über einen Laubengang sind mehrere Wohneinheiten zu erreichen. Die Installation der Laubengangbeleuchtung wurde zum Errichtungszeitpunkt durch die Wohnungen geführt. In jeder Wohnung befindet sich an der Eingangstür eine Abzweigdose, aus der die Taster- und Lampenleitungen für den Laubengang abgegriffen werden.

Weil hier ein fremder Stromkreis durch die Wohnung geführt wird, hätten wir gerne gewusst, ob die Installation so zulässig ist oder 1964 zulässig war und die Anlage deshalb „Bestandsschutz“ genießt.

! Der beschriebene Anschluss der Tasterleitungen war standardgerecht. Leider ist

aus der Anfrage nicht zu entnehmen, ob sich die beschriebenen Wohnungen in den alten Bundesländern oder in der ehemaligen DDR befinden. Vorwegzunehmen ist, dass sowohl nach DIN 18015-1, Ausgabe Mai 1955, als auch TGL 6385 Ausgabe Dezember 1959 [1] das Verlegen von Leitungen für die Hausinstallation durch Wohnungen unzulässig war. In den TGL-Standards und in den DIN-Normen wurde dafür schon immer das Verlegen einer gesonderten Hauptleitung, ein gesonderter Zähler und ein Hauslichtverteiler gefordert. Der Hinweis, dass sich in jeder Wohnung an der Eingangstür eine Abzweigdose befindet, aus der die Taster- und Leuchtenleitung für

den Laubengang abgegriffen werden kann, deutet auf die zur damaligen Zeit in der DDR im industriellen Bauen übliche und nach [1] zulässige Horizontalinstallation hin, bei der die Leitungen vorwiegend im Fußboden verlegt wurden. Der Anschluss von Leuchten erfolgte in den Wohnungen und auch in den Hauslichtstromkreisen über Installationsfernswitcher, deren Steuerspannung grundsätzlich aus dem Hauslichtverteiler entnommen wurde. Die übliche Steuerspannung lag im Kleinspannungsbereich, betrug aber auch wie in Einphasenwechselstromkreisen für Beleuchtung und Steckdosen 220 V.

Das Einführen dieser Steuerleitungen in die Wohnungen und der Anschluss der Taster für die Beleuchtung der Wohnungen und Laubengänge an eine Abzweigdose entsprach diesem Standard, ganz gleich, um welche Spannung es sich handelte. Beweggründe für diese Ausführung wurden im Zusammenhang mit TGL 6385 in [2] erläutert.

Elektrosicherheit kontra Bestandsschutz.

Mit Ausnahme der Frage, ob Festlegungen in Normen „Bestandsschutz“ genießen, ist damit alles beantwortet. Dabei ist hinzuzufügen: In Normen und Vorschriften der Elektrotechnik ist das Wort Bestandsschutz nicht zu finden. Der Prüfer, Elektroinstallateur, Planer oder Errichter muss als Elektrofachkraft die Elektrosicherheit gewährleisten und kann sich folglich nicht auf einen Bestandsschutz berufen. Er steht in der Pflicht, in jedem konkreten Fall die Gefährdung zu beurteilen und auf dieser Basis seine Entscheidung zu treffen. Dabei kann er auch zu dem Schluss kommen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung die vorhandene technische Lösung die Elektrosicherheit gewährleistet. Ob seine Anlage Bestandsschutz hat kann nur der Eigentümer festlegen. In solchen Fällen ist nicht auszuschließen, dass die Elektrofachkraft ggf. auf eine Übernahme eines Auftrages verzichten muss.

Leider wird dieser Begriff abweichend von den vorgenannten Ausführungen noch immer zur Begründung einer nach früheren Normen zulässigen, im konkreten Fall aber nicht zutreffenden technischen Lösung verwendet. Hinweise zum Ändern oder Anpassen bestehender Anlagen, zur Verantwortung des Prüfers sowie zur Wiederholungsprüfung und damit zur Elektrosicherheit sind [4] zu entnehmen. Bei einer 46 Jahre alten Anlage dürfte wohl ggf. auch eine Neuinstallation in Erwägung zu ziehen sein. Nicht nur mögliche Verschleißerscheinungen an Betriebsmitteln, sondern auch neue Normen für Schutzmaßnahmen und die Erhöhung der Anschlussleistungen in Wohnungen sprechen für eine solche Lösung. Obwohl hierzu keine Fragen gestellt wurden, kann diese Thematik in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Bereits seit Jahrzehnten wird in Foren, auf Baustellen und nicht zuletzt in Gesprächen mit den Mietern darüber diskutiert, wie mit der klassischen Nullung umzugehen ist. Dies dürfte auch im vorliegenden nicht anders sein. Hilfestellung

zur Lösung der Probleme und zur Ausarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen können die Beiträge [5] und [6] geben, deren Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Literatur

- [1] TGL 6385: Ausgabe 12.59 Elektrische Anlagen im Wohnungsbau.
- [2] Bahnsen, G.: Deutsche Bauakademie, Institut für Hochbau; Elektrische Anlagen im Wohnungsbau – Informationen zur TGL 6385. Der Elektropraktiker 1961 Heft 7; S. 222–225.
- [3] Bödeker, K.; Senkbeil, H.: Ändern und Anpassen bestehender Anlagen. Elektropraktiker Sonderheft: Messen und Prüfen, Berlin: Huss-Medien 2009; S. 37–40.
- [4] DIN 18015-1:2007–09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1: Planungsgrundlagen.
- [5] Bödeker, K.: Klassische Nullung – ein rotes Tuch. Elektropraktiker, Berlin 64 (2010) 8, S. 665–669.
- [6] Bödeker, K.: Beurteilen von elektrischen Anlagen mit der klassischen Nullung. Elektropraktiker, Berlin 64 (2010) 8, S. 670–671. *H. Senkbeil*

Kennbuchstaben in Stromlaufplänen

? Ich bin Fachlehrer und unterrichte Auszubildende mit der Berufsausbildung Mechatroniker für Kältetechnik. In Kälte- und Klimaanlage werden elektromagnetische Ventile zur Unterbrechung des Kältemittelflusses in den Rohrleitungen verwendet. Welchen Kennbuchstaben müssen diese Magnetventile in Stromlaufplänen haben? Nach alter Norm war der Kennbuchstabe Y zutreffend. In der neuen Norm (DIN EN 61346-2) wird für das elektromagnetische Ventil der Kennbuchstabe M vorgeschlagen, allerdings für Magnetventile mit der Aufgabe „Bereitstellung von mechanischer Energie“. Dies liegt meiner Ansicht nach in Kälteanlagen nicht vor. Besser wäre meiner Meinung nach der Kennbuchstabe Q („Variieren eines Energieflusses“).

! Wie bereits aus der Anfrage hervorgeht, ist für die Klassifizierung und Referenzkennzeichnung von Betriebsmitteln in Plänen und Listen seit Dezember 2000 die Norm DIN EN 61346-2:2000-12 [1] anzuwenden. Allerdings ist diesbezüglich zu beachten, dass diese Norm [1] im Mai 2010 zurückgezogen und durch eine Neuausgabe mit der neuen Bezeichnung DIN EN 81346-2:2010-05 [2] ersetzt wurde.

Die Auswahl der Referenzkennzeichen muss grundsätzlich nach dem Hauptzweck oder der Hauptaufgabe des zu kennzeichnenden Betriebsmittels vorgenommen werden. Bei den elektromagnetischen Ventilen, die in Kältemittelkreisläufen zur Unterbrechung oder Umschaltung des Kältemittelflusses eingesetzt werden, steht eindeutig das kontrollierte Schalten oder Variieren eines Energie- oder Materialflusses im Vordergrund. Es ist deshalb nach Meinung des Verfassers dieser